

Beitragsordnung des TV Hohenklingen 1912 e.V.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung des TV Hohenklingen am 14. April 2023)

§ 1 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Zur Erfüllung seiner Vereinszwecke erhebt der Turnverein Hohenklingen 1912 e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Sie werden als Jahresbeitrag eingezogen. Gemäß § 8 Absatz 1 seiner Satzung entscheidet über die Höhe der Beiträge die Jahreshauptversammlung. Die Höhe der Beiträge wird in § 3 dieser Beitragsordnung aufgenommen.

§ 2 Art der Mitgliedschaften und der Mitgliedsbeiträge

Der TV Hohenklingen 1912 e.V. ermöglicht individuelle Mitgliedschaften wie auch Familienmitgliedschaften. Familienmitgliedschaften sind möglich für alle Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern bis zur Vollendung von deren 18. Lebensjahr unabhängig von deren Zahl. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder, die als Studentinnen/Studenten oder Schülerinnen/Schüler auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres über kein Einkommen verfügen, sowie Auszubildende gilt ein reduzierter Beitragssatz.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. April 2023 gelten folgende Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

- Familien: 72 Euro
- Erwachsene einzeln: 48 Euro
- Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 36 Euro
- Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen sowie Auszubildende, auch über das 18. Lebensjahr hinaus: 36 Euro.

Der Vereinsausschuss kann gemäß § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung auf Antrag Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließen.

Gemäß § 8 Absatz 2 der Vereinssatzung sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§ 4 Gebührenpflichtige Sportangebote

Der Verein kann gebührenpflichtige Sport- und Übungsangebote machen. Diese können auch Nichtmitgliedern offenstehen. Mitglieder zahlen im Fall der Inanspruchnahme solcher Angebote eine verringerte oder keine Gebühr. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vereinsausschuss.

Sportangebote für Mitglieder im Kindes- und Jugendalter sind grundsätzlich kostenfrei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 14. April 2023 in Kraft.